

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
3003 Bern

21. September 2010

Vernehmlassung zur Verordnung über die Kompensation der CO₂-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken (CO₂-Kompensationsverordnung)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. August 2010 ersucht uns der Generalsekretär des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) um eine Stellungnahme zur Verordnung über die Kompensation der CO₂-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken (CO₂-Kompensationsverordnung). Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Im Februar 2007 hat der Bundesrat eine auf vier Säulen basierende Strategie verabschiedet. Eine dieser vier Säulen bilden Grosskraftwerke. In diesem Zusammenhang soll auch der Zubau von fossil-thermischen Kraftwerken ermöglicht werden. Diese haben den Vorteil, dass sie rasch in Betrieb genommen werden können und einen Beitrag zur Schliessung der prognostizierten Stromlücke leisten können. Gleichzeitig haben diese Kraftwerke aber gewichtige Nachteile. Sie belasten die Schweizer CO₂-Bilanz erheblich und führen lokal zu übermässigen Luftbelastungen. Ein Gaskombikraftwerk mit einer Leistung von 400 MW und jährlich 5000 Betriebsstunden emittiert über 0,7 Millionen Tonnen CO₂ pro Jahr. Zum Vergleich betragen die gesamten CO₂-Emissionen des Kantons Solothurn 1,7 Millionen Tonnen (Stand 2005).

2 Detailbemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu Artikel 2 "Variantenvorschlag"

Die Variante 2 – oder auch Ausnahmebestimmung genannt – bezieht sich explizit und ausschliesslich auf das bestehende Kraftwerk Chavalon im Unterwallis. Im Rahmen der parlamentarischen Diskussion zum CO₂-Gesetz war eine Sonderregelung, die ausschliesslich für Chavalon Anwendung

fand, höchst umstritten. Der Ständerat sprach sich dafür aus, der Nationalrat dagegen. In der Differenzbereinigung folgte der Ständerat dem Nationalrat, äusserte aber den Wunsch, dass der Bundesrat im Rahmen der Verordnung den Kraftwerksumbau Chavalon ermöglichen solle. Mit dem nun vorliegenden Variantenvorschlag Artikel 2 Absatz 2 hat er diesen Wunsch umgesetzt.

Wir erachten den vorliegenden Variantenvorschlag als ordnungspolitisch fragwürdig, da er einen Standort privilegiert, der wegen fehlenden Wärmebezügern (Abwärmenutzung) grundsätzlich nicht geeignet ist. Allfällige andere Mitbewerber werden dadurch benachteiligt.

Der Bau von Chavalon ist aber auch klimapolitisch höchst fragwürdig, da – wie erwähnt – die Abwärme wegen der grossen Distanz zu potenziellen Wärmebezügern nicht genutzt werden kann und somit der Umwelt zugeführt werden muss. Gleichzeitig erfährt die schweizerische CO₂-Bilanz eine erhebliche Belastung.

Hingegen macht versorgungspolitisch der Variantenvorschlag durchaus Sinn, da Chavalon rasch gebaut werden kann. Im Hinblick auf die prognostizierte Stromlücke wird somit in relativ kurzer Zeit ein notwendiger Beitrag an die Stromversorgung geleistet. Das Werk ist zudem bereits an die Infrastruktur des Netzes angeschlossen.

Antrag:

- In Abwägung der aufgeführten Vorbehalte gewichten wir die versorgungspolitische Komponente stärker und befürworten die Aufnahme der Variante (Wirkungsgrade mit Verknüpfung Standort und maximaler Anzahl Betriebsstunden). Indessen beantragen wir folgende Ergänzung der Sonderregelung:

Absatz 3 neu: Im Falle von Absatz 2 ist eine vollständige CO₂-Kompensation der Schweiz notwendig.

2.2 Zu Artikel 2 "Gesamtwirkungsgrad"

Der Gesamtwirkungsgrad von Kraftwerken ist möglichst hoch anzusetzen. Je höher der Wirkungsgrad, umso weniger hoch sind die Emissionen von CO₂ und anderen Luftschadstoffen. Heutige Gas-Kombikraftwerke, welche ausschliesslich für die Stromherstellung genutzt werden, erreichen Gesamtwirkungsgrade von knapp 60 %. Etwas mehr als 40 % der Energie wird aber als Abwärme ungenutzt der Umwelt zugeführt. Gemäss Artikel 2 soll der minimale Gesamtwirkungsgrad 62 % betragen. Somit müsste nur ein kleiner Teil der ungenutzten Energie für die Wärmenutzung bereitgestellt werden. Mit kleineren Kraftwerken nahe bei Wärmebezügern kann der Gesamtwirkungsgrad wesentlich gesteigert werden. Bei der Kehrichtverbrennungsanlage KEBAG im Kanton Solothurn zum Beispiel wird die Energie, welche bei der Abfallverbrennung entsteht, zu mehr als 70 % genutzt (2007: 71.3 %).

Antrag:

- Wir beantragen, dass aufgrund der genannten Gründen der minimale Gesamtwirkungsgrad auf 70 % angehoben wird.

Für die Möglichkeit, zur CO₂-Kompensationsverordnung eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens. Wir bitten Sie, unsere Anliegen im Rahmen der Bereinigung der Verordnungs-Änderung einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Walter Straumann
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber